



Elternbeitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung

(EBR Wettingen)

Vom 9. September 2010

Der Einwohnerrat,

gestützt auf Art. 19 lit. e der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsätze

- 1 Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten des Betreuungsangebotes sowie an den strategischen Zielsetzungen des Einwohnerrats.
- 2 Die individuelle Bemessung der Elternbeiträge erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - a) der zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebots;
 - b) der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Art. 2

Anwendungsbereich

- 1 Dieses Reglement wird für familienergänzende Kinderbetreuung angewendet, welche von privaten Trägerschaften geführt und von der Gemeinde Wettingen mitfinanziert werden.
- 2 Der Gemeinderat legt die Einzelheiten in einer Verordnung fest.

I. II. Tarifsystem**Art. 3**

Massgebendes
Gesamteinkommen

- 1 Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens:
 - a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen);
 - b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat);
 - c) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat;
 - d) vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinn von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.
- 2 Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit der der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen. Der Gemeinderat legt fest, ab wie vielen Jahren die Einkünfte und das Vermögen bei einem Konkubinat angerechnet werden.
- 3 Es wird auf die neuste definitive Steuerveranlagung abgestellt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer angewendet werden.

Art. 4

Abzüge

- 1 Die Abzüge richten sich nach den Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).
- 2 Der Gemeinderat legt die Höhe des Basisabzugs, des Abzugs pro Elternteil und des Abzugs pro Kind jährlich fest.
- 3 Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.
- 4 Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden für das im gleichen Haushalt lebende Kind, sofern
 - a) für das unmündige Kind ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinne des ZGB) besteht;
 - b) das mündige Kind das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, es sich noch in Ausbildung befindet und nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, die die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 5

Massgebender Betrag

Der massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge.

Art. 6

Basisbeitrag Der Gemeinderat legt die Höhe des Basisbeitrags pro Kind/Betreuungstag jährlich fest.

Art. 7

Leistungsbeitrag 1 Für die Bemessung des Leistungsbeitrags wird vom massgebenden Betrag ein Abschöpfungsgrad festgelegt. Der massgebende Betrag multipliziert mit dem Abschöpfungsgrad ergibt den Leistungsbeitrag.
2 Der Gemeinderat legt den Abschöpfungsgrad jährlich fest.

Art. 8

Normbeitrag Die Summe aus dem Basisbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.

Art. 9

Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz) 1 Die Betreuungsangebote werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag.
2 Der Gemeinderat legt die minimalen und maximalen Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungsangebote sowie deren Einstufungen fest.

Art. 10

Kinderermässigungen 1 Lebt mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind (bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern es in Ausbildung ist oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, die die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst) in der Familie, wird eine Ermässigung auf die Monatspauschale gewährt.
2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Kinderermässigungen jährlich fest.

Art. 11

Elternbeitrag Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:

Basisbeitrag
+ Leistungsbeitrag
= Normbeitrag
x Einstufungssatz
= Elternbeitrag ohne Kinderermässigung (begrenzt durch max. Elternbeitrag gemäss den Vollzugsbestimmungen)
. Kinderermässigung
= Elternbeitrag

Art. 12

Monatspauschale Betreuungsangebote Die Monatspauschale für die Betreuungsangebote wird wie folgt berechnet:

- a) Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.
- b) Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind.

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

Art. 13

Betreuungs- und Elternbe-
tragsvereinbarung

- 1 Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen sind mit den Eltern unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinderates schriftlich zu vereinbaren.
- 2 Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.
- 3 Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.
- 4 Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrags. Ausnahmen legt der Gemeinderat fest.
- 5 Eltern, die einen subventionierten Tarif beanspruchen, können die mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragte Stelle bevollmächtigen, die aktuellsten definitiven oder neuesten provisorischen Steuerfaktoren, die zur Festlegung des Elternbeitrags zwingend erforderlich sind (steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen), direkt bei den Steuerbehörden einzuholen.
- 6 Eltern, die einen Kinderermässigung beanspruchen, können die mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragte Stelle bevollmächtigen, die Anzahl abzugsberechtigter Kinder gemäss Art. 10 dieses Reglements direkt bei den Steuerbehörden überprüfen zu lassen.

Art. 14

Unterlagenverweigerung,
unwahre Angaben

- 1 Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrags benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, wird der Maximaltarif festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern abgeschlossen werden.
- 2 Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den zuständigen Stellen vorenthalten, wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.
- 3 Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, kann die Betreuungsvereinbarung durch den/die Betreuungsanbieter/in aufgelöst werden.

Art. 15

Nebenauslagen

Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder wie Kleider und dergleichen sind im Elternbeitrag nicht eingeschlossen und Sache der Eltern.

Art. 16

Besondere Berechnungsgrundlagen

- 1 Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben Kopien der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
- 2 Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben Kopien der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog Steuererklärung und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- 3 Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer angewendet werden.

Art. 17

Neuberechnung des Elternbeitrags

- 1 Eine Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgt in der Regel
 - a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonats geändert wird;
 - b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögenssteuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich;
 - c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrags haben.

- 2 Verändert sich der Massgebende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse wesentlich, sind die Eltern bei einem Anstieg verpflichtet bzw. bei einer Reduktion berechtigt, den tatsächlichen Elternbeitrag neu berechnen zu lassen. Bei Neuberechnungen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer angewendet werden. Der Gemeinderat legt fest, ab welchem Betrag eine Veränderung als wesentlich gilt.
- 3 Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so
 - a) erfolgen von den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern keine rückwirkenden Rückzahlungen;
 - b) fordern die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach;
 - c) erfolgt die Anpassung des Elternbeitrags auf den 1. des Folgemonats.

Art. 18

Beitragsermässigung,
Beitragserlass

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Stelle Elternbeiträge ermässigen oder erlassen.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 19

Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Wettingen

- 1 Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Trägerschaften der Betreuungseinrichtungen an keine Auflage gebunden.
- 2 Eltern mit Hauptwohnsitz ausserhalb der Gemeinde Wettingen haben keinen Anspruch auf subventionierte Plätze.

Art. 20

Rechtsmittel

- 1 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Betreuungsanbieterinnen und -anbietern kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.
- 2 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbieterinnen und -anbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21

Vollzug

- 1 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.
- 2 Er erlässt alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere zum Anwendungsbereich, der Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens, den Abzügen, dem Basis- und Leistungsbeitrag, der Einstufung der Betreuungsangebote, den Kinderermässigungen, der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Neurechnung des Elternbeitrags sowie bezüglich Beitragsermässigung und -erlass.

Art. 22

Inkrafttreten

- 1 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Elternbeitragsreglement für die familienergänzenden Kinderbetreuung EBR vom 19. Oktober 2006 aufgehoben.

Wettingen, 9. September 2010

Einwohnerrat Wettingen

Präsident
BEAT BRUNNER
Aktuarin
DANIELA BETSCHART

Der Gemeinderat Wettingen

beschliesst:

Das Elternbeitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung vom 9. September 2010 wird auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Wettingen, 27. Oktober 2010

Gemeinderat Wettingen

Gemeindeammann
Dr. Markus Dieth
Gemeindeschreiber-Stv.
Daniela Betschart